

09 232- 39

Amtsgericht Coburg

Verkündet am 04.12.2008

Geschäftsnummer: 15 C 1047/08

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Gross, JAng.



IM NAMEN DES VOLKES  
ENDURTEIL

Das Urteil ist rechtskräftig

Coburg, den 03. Juhl 2009

Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle:

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Schmerzensgeldes u.a.

erkennt das Amtsgericht Coburg durch Richter am Amtsgericht Müller aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4.12.2008 für Recht:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

- 4. Der Streitwert wird auf 4.638,00 Euro festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt Schmerzensgeld und macht Schadensersatzansprüche hinsichtlich ihrer beschädigten Brille bei der Beklagten wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten geltend.

Die Klägerin wohnt am [REDACTED] in unmittelbarer Nähe zum Klinikum der Beklagten. Im oberen Bereich des Klinikgeländes angrenzend zu den Wohnungen, in der die <sup>Klägerin</sup> ~~Beklagte~~ wohnt, befindet sich ein Parkdeck für Mitarbeiter der Beklagten. An der Zufahrt befindet sich eine Schranke.

Die Klägerin trägt vor, dass sie am 11.02.2008 den Weg an der Schranke entlanggegangen sei und von der sich senkenden Schranke an der linken Stirnhälfte oberhalb des Auge getroffen worden sei. Dabei sei ihre Brille beschädigt worden. Da nach Vortrag der Klägerin die Strecke, an der sich die Schranke befindet, von einer Vielzahl von Menschen zu Fuß passiert würde, träfe die Beklagte eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Dagegen habe die Beklagte verstoßen, da mit dem schnellen Senken der Schranke nicht zu rechnen sei und diese ein Gefahrenpotenzial darstelle, welches sich bei der Klägerin realisiert habe. Auch sei die Schranke nicht mit einer Induktionsschleife gesichert. Die Klägerin meint daher, dass ihr ein Schmerzensgeld in der Größenordnung von mindestens 4.000,00 Euro zustehen würde und sie die gesamten, für die Neuanschaffung der Brille bei der Firma Fielmann aufgewendeten 638,00 Euro als Schaden zu beanspruchen habe.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klagepartei ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens 4.000,00 Euro, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit 06.03.2008 aus dem Ereignis vom 11.02.2008 zu zahlen.
  
2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, einen Betrag in Höhe vom 638,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszins nach § 247 BGB seit dem 06.03.2008 zu zahlen.

- 3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerin 213,31 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 06.03.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet den klägerseits geschilderten Unfallhergang mit Nichtwissen, da keiner ihrer Mitarbeiter das Geschehen mit angesehen habe. Die Beklagte bestreitet, dass ein Fußgängerweg hinter der Schranke bei der Feuerwehrzufahrt des Klinikums vorgesehen sei. Links neben dem Schrankenbaum sei bei geschlossener Schranke so viel Platz, dass zwei Fußgänger problemlos an der geschlossenen Schranke vorbeigehen könnten. Es würde nicht zutreffen, dass sämtliche Anwohner der Wohnanlage oder Besucher des Klinikums diesen Weg täglich passieren würden. Der Weg sei durch die Beklagte für die Öffentlichkeit nicht freigegeben. Durch das Anbringen der Schranke sei das Gegenteil der Fall. Die Schranke sei mit einer Induktionsschleife ausgerüstet, welche verhindere, dass sich die Schranke auf ein durchfahrendes bzw. stehendes Fahrzeug senke. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei der Beklagten nicht vorzuwerfen. Die Beklagte habe vor dem streitgegenständlichen Vorfall keinerlei Kenntnis darüber gehabt, dass Schädigungen oder Gefährdungen seitens der Schranke hervorgerufen würden. Im Übrigen sei der Schlagbaum durch die komplette weiß-rote Signalfarbe von weitem zu erkennen, so dass jeder durchschnittlich aufmerksame Fußgänger erkennen könne, dass eine offenstehende Schranke sich jederzeit schließen werde. Da die Klägerin als

unmittelbare Anwohnerin Ortskenntnis habe, würde sie ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfallgeschehen treffen, so dass eine etwaige Haftung der Beklagten völlig zurücktreten würde. Rein vorsorglich bestreitet die Beklagte die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes. Der Anspruch für eine neue Brille sei nicht erkennbar, sondern allenfalls Wertersatz der beschädigten Brille unter Berücksichtigung der Abzüge neu-für-alt, wobei beklagten-seits zusätzlich bestritten werde, dass die alte Brille der Klägerin irreparabel beschädigt worden sei. Die Höhe des Schmerzensgeldes sei nach Auffassung der Beklagten überzogen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Verlesen der schriftlichen Stellungnahme des Zeugen Kai Engler vom 21.10.2008 sowie Einvernahme der Zeugen Horst Katholing und Ulrich Volk sowie Inaugenscheinnahme des streitgegenständlichen Schrankenbereichs. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 13.11.2008 und 04.12.2008 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein Anspruch auf Schadensersatz im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 11.02.2008 aus §§ 253 Abs. 2, 823 ff. BGB zu.

Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Beklagten ist zur Überzeugung des Gerichts nicht gegeben. Zwar ist durch die Beweisaufnahme der bestrittene Umstand der Verletzung der Klägerin am 11.02.2008 durch die am Klinikgelände angebrachte Schranke nachgewiesen. Dies hat der als Zeuge benannte und zum Sitzungstermin geladene Kai Engler in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 21.10.2008 (Blatt 26 der Akte) bestätigt. Die Parteien haben nach Eingang dieser schriftlichen Stellungnahme auf eine förmliche Einvernahme des Zeugen vor einem Gericht verzichtet.

Aber selbst bei dieser Ausgangslage ist insbesondere nach den Feststellungen des Gerichts bei der Inaugenscheinnahme eine Verkehrssicherungspflichtverletzung nicht offenkundig. Die allgemeine Rechtspflicht der Sicherung des Verkehrs soll durch zu treffende Vorkehrungen, die erforderlich und zumutbar sind, die Schädigung Dritter möglichst verhindern. Eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, ist nicht erreichbar; sondern es geht vielmehr um die Risikoverteilung zwischen dem Sicherungspflichtigen und der gefährdeten Person, also darum, welche Sicherheit diese Person in der jeweiligen Situation erwarten darf, mit welchen Risiken sie rechnen muss und welche ihr abgenommen werden müssen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind (vgl. hierzu insgesamt Palandt, Randziffer 51 zu § 823 BGB). Eine Schranke, die nur einen überschaubaren Kreis von Fahrzeugführern abhalten soll, das Parkdeck der Beklagten zu benutzen, stellt zunächst, wie im Übrigen jede andere Schranke, kein besonderes Gefahrenpotenzial dar. Vorliegend kommt hinzu, dass der allgemeine Verkehr im streitgegenständlichen Straßenbereich nicht für eine Vielzahl von unübersichtlichen Verkehrsteilnehmern und Fußgängern eröffnet ist. Vielmehr

soll diese Schranke zunächst nur die geordnete Benutzungsmöglichkeit des Parkdecks der Beklagten regulieren. Anders als bei einer im öffentlichen Verkehrsraum auf einer für die Öffentlichkeit freigegebenen oder öffentlich-rechtlich gewidmeten Straße besteht vorliegend also keinerlei Veranlassung, vor einer besonderen Gefahrensituation zu warnen, mit der der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer nicht zu rechnen braucht. Denn das Vorhandensein einer Schranke ist mit wenigen Blicken erfasst, zumal die Schranke mit rot-weißer Farbkennzeichnung versehen ist. Die Tatsache, dass sich eine Schranke öffnet und schließt, stellt für sich gesehen auch noch keine Besonderheit dar, welche völlig überraschend wäre. Das Gericht hat sich bei der Inaugenscheinnahme der Schranke selbst davon überzeugt, dass diese induktionsgesteuert ist, also durch elektro-magnetische Schaltung ein Absenken der Schranke verhindert wird, solange sich ein ausreichend metallener Gegenstand, wie also ein Kraftfahrzeug, darunter befindet. Dass Menschen nicht mit ausreichend metallenen Gegenständen versehen sind und deswegen per se von einer Induktionsschaltung nicht erfasst werden, versteht sich von selbst und ergibt sich aus physikalischen Grundlagen. Das Anbringen einer Lichtschranke wäre hingegen völlig überzogen, da solches nicht allgemein üblich und Stand der Technik ist. Denn eine Lichtschranke würde dazu führen, dass der Sinn des Anbringens einer Schranke konterkariert werden würde, wenn sich diese durch bloßes Hineinlaufen in den lichtschränkengesicherten Bereich öffnen bzw. nicht mehr schließen lassen würde. Dann könnte das Anbringen einer Schranke auch gänzlich unterlassen werden, welches vorliegend aber nicht Sinn und Zweck der Regelung zum Befahren des Parkdecks seitens der Beklagten entspricht.

Bei der Inaugenscheinnahme hat sich das Gericht ferner davon überzeugt, dass sich die Schranke gerade nicht "wie ein Fallbeil" völlig unvorhergesehen und unerwartet in einer mit bloßem Augenmerk kaum zu fassenden Geschwindigkeit senkt. Zwar ist zuzugeben, dass dem Gericht auch andere Schranken bekannt sind, die sich zeitlich wesentlich träger nach unten senken, jedoch ist die vorliegende Schließgeschwindigkeit bei aufmerksamer Betrachtung und der beim Laufen üblichen Beobachtung des Umfeldes nicht überraschend und zu schnell. Wenn also vorliegend die Beklagte von der Verletzungsgefahr der von ihr angebrachten Schranke keinerlei Kenntnis hatte - und davon muss das Gericht mangels Beweis des Gegenteils zu Gunsten der Beklagten ausgehen - ist eine Verletzung der allgemein üblichen Verkehrssicherungspflicht nicht gegeben. Gewarnt werden muss nur vor solchen Gefahren, die überraschend und unerwartet auftreten können. Vorliegend war der Klägerin als Anwohnerin auch lange Zeit vor dem Vorfallstag bekannt, dass an der Stelle, die sie auf dem Grund und Boden der Beklagten passiert, eine Schranke vorhanden ist, die sich öffnet und schließt. Auch war aufgrund ihrer eigenen Beobachtung und Beobachtungsmöglichkeit vor dem Vorfalltag der Klägerin die Geschwindigkeit des Schließens der Schranke bewusst. Gewarnt werden muss jedoch nur vor völlig überraschenden Gefahrenlagen. Diese war für die Klägerin gerade nicht gegeben. Sie hat jederzeit damit rechnen müssen, dass eine auch offenstehende Schranke sich schließt. Wer bei dieser Ausgangslage im Bereich des Schrankenbaums unter dieser hindurchgeht und nicht den - nach der Inaugenscheinnahme des Gerichts auch jederzeit möglichen - anderen links neben dem Schrankenende vorhandenen überdies gepflasterten Wege nutzt, ist weit weniger schutzwürdig als derjenige, der zum ersten Mal den Bereich einer lange Zeit offenstehenden Schranke passiert und unvermittelt von dieser getroffen wird. Die Tatsache, dass beim Vorfall des 11.02.2008 die Schranke



lange Zeit geöffnet stand und mit einem Senken nicht gerechnet werden musste, ergibt sich weder aus der Natur der Sache zur Überzeugung des Gerichts noch aus der durchgeführten Beweisaufnahme. Ganz im Gegenteil hat insoweit der Zeuge [REDACTED] in seiner schriftlichen Einvernahme angegeben: "Die Schranke blieb dann weiterhin kurze Zeit geöffnet." Dies lässt den Schluss darauf zu, dass die Schranke vorher geschlossen sein musste, anderenfalls sie nach der Zeugenbeschreibung nicht "dann weiterhin kurze Zeit geöffnet" gewesen wäre. Aber selbst für den Fall, dass die Schranke nicht - wie die Beklagte mutmaßt - sich wegen des Ausfahrens eines PKW automatisch geöffnet und nach Verlassen des Induktionsbereichs wieder geschlossen hat, kommt ein Anspruch der Klägerin auch deswegen nicht in Betracht, weil sie eine Gefahrenlage nicht völlig überraschend traf, sondern sie aufgrund ihrer Ortskenntnis mit dem jederzeitigen Schließen der Schranke rechnen musste.

Mangels Anspruchs der Klägerin bereits dem Grunde nach kommt es auf die - beklagtenseits bestrittene - Höhe des klägerseits geltend gemachten Schadens nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach §§ 3 ZPO, 48 Abs. 1 GKG.



Müller  
Richter am Amtsgericht